Downloaded from Blogs on 23.11.2026 11:06

Accounting and Reporting Blog
By PwC Deutschland | 06 January 2026

Letztmals Corona-bedingte Erleichterungen bei der Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen

Verspätete Offenlegung bis Mitte März 2026 sanktionslos

Downloaded from Blogs on 23.11.2026 11:06

Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften, die nicht kapitalmarktorientiert sind, müssen ihre Rechnungslegungsunterlagen – dazu zählen der Jahresabschluss und der Lagebericht – spätestens ein Jahr nach dem Ende des Geschäftsjahres der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Offenlegung übermitteln. Andernfalls führt das Bundesamt für Justiz nach § 335 HGB ein Ordnungsgeldverfahren durch.

Wie in den Vorjahren hat das Bundesamt für Justiz nun auf seiner Website darauf hingewiesen, dass es gegen Unternehmen, deren Geschäftsjahr am 31. Dezember 2024 endet und die ihre Rechnungslegungsunterlagen deshalb bis zum 31. Dezember 2025 zur Offenlegung übermitteln müssen, vor dem Mitte März 2026 kein Ordnungsgeldverfahren wegen nicht fristgerechter Übermittlung einleiten wird. Es handelt sich um eine letztmalige Erleichterung aufgrund der anhaltenden Nachwirkungen der Corona-Pandemie. Den Hinweis des Bundesamts für Justiz finden Sie **hier**.

Laufende Updates zum Thema erhalten Sie über das regulatorische Horizon Scanning in unserer Recherche-Applikation PwC Plus. Lesen Sie mehr unter “**Leistungen & Angebote**”.

Zu weiteren PwC Blogs

Keywords

Coronavirus (COVID-19), Lagebericht, Offenlegung Jahresabschluss

Contact



Dr. Bernd Kliem
München
bernd.kliem@pwc.com